

**Bericht des Vorstands der comdirect bank Aktiengesellschaft an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 10 der Tagesordnung zur Hauptversammlung 2010 vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, und 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz**

Neben den in Punkt 9 der Tagesordnung vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien soll die comdirect bank Aktiengesellschaft auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten zu erwerben. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative werden die Möglichkeiten der comdirect bank Aktiengesellschaft erweitert, um den Erwerb eigener Aktien in optimaler Weise strukturieren zu können. Für die comdirect bank Aktiengesellschaft ist es unter Umständen vorteilhaft, Put-Optionen zu verkaufen, Call-Optionen zu erwerben oder comdirect bank Aktien durch eine Kombination aus Put- und Call-Optionen zu kaufen, statt die comdirect bank Aktien unmittelbar zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten soll, wie schon die Begrenzung auf 5 % des Grundkapitals verdeutlicht, das im Rahmen des Aktienrückkaufs vorhandene Instrumentarium ergänzen. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass die Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 6. Mai 2015 erworben werden. Dies gewährleistet, dass die comdirect bank Aktiengesellschaft nach Auslaufen der bis zu diesem Datum gültigen Ermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG keine eigenen Aktien erwirbt.

Durch die Put-Option räumt die comdirect bank Aktiengesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht ein, Aktien der comdirect bank Aktiengesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die comdirect bank Aktiengesellschaft zu verkaufen. Die comdirect bank Aktiengesellschaft erhält im Gegenzug eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung verschiedener Parameter – unter anderem Ausübungspreis und Laufzeit der Option, Volatilität der comdirect bank Aktien – dem Wert des durch die Put-Option eingeräumten Veräußerungsrechts entspricht. Übt der Erwerber die Put-Option aus, so vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Put-Optionen gezahlt hat, den von der comdirect bank Aktiengesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der comdirect bank Aktien zum Zeitpunkt der Ausübung der Put-Option unter dem Ausübungspreis liegt, denn dann kann der Erwerber die Aktie zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen. Aus Sicht der comdirect bank Aktiengesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die comdirect bank Aktiengesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Erwirbt die comdirect bank Aktiengesellschaft eine Call-Option, so erhält sie gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine zuvor festgelegte Anzahl an comdirect bank Aktien zu einem zuvor fest vereinbarten Preis (Ausübungspreis) vom Verkäufer der Option – dem so genannten Stillhalter – zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die comdirect bank Aktiengesellschaft wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der comdirect bank Aktien über dem Ausübungspreis liegt, denn dann kann sie die Aktien zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen. Da der festgelegte Kaufpreis für die Aktien erst bei Ausübung der Call-Option gezahlt werden muss, wirkt sich diese Gestaltung auch positiv auf die Liquidität der comdirect bank Aktiengesellschaft aus.

Als Kaufpreis für die comdirect bank Aktien ist von der comdirect bank Aktiengesellschaft der in der jeweiligen Option vereinbarte Ausübungspreis zu entrichten. Der Ausübungspreis kann über oder unter dem Börsenkurs der comdirect bank Aktien am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts liegen, darf aber den durchschnittlichen Schlusskurs einer comdirect bank Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des jeweiligen Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten; hierbei sind nicht die Erwerbsnebenkosten, wohl aber die erhaltene beziehungsweise gezahlte Optionsprämie zu berücksichtigen. Der von der comdirect bank Aktiengesellschaft für die Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der comdirect bank Aktiengesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für die Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen. Bei der Ermittlung des theoretischen Marktwerts der jeweiligen Optionen ist unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen.

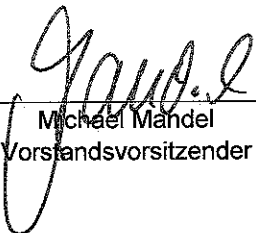
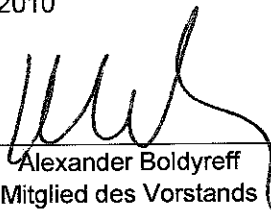

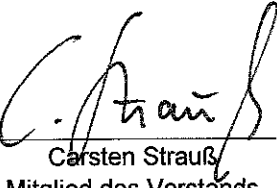
Die Struktur der unter TOP 10 vorgeschlagenen ergänzenden Ermächtigung schließt aus, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten wirtschaftlich benachteiligt werden: Durch die vorstehend dargelegte Festlegung von Ausübungspreis und Optionsprämie und die bindende Maßgabe, die Optionen nur mit solchen Aktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des Erwerbs aktuellen Börsenkurs der comdirect bank Aktie erworben wurden, wird sichergestellt, dass die comdirect bank Aktiengesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt beziehungsweise zahlt, so dass die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen Nachteil erleiden. Diese Situation gleicht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die comdirect bank Aktiengesellschaft verkaufen können. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen stellen ebenso wie die Vorgaben für die zur Erfüllung der Optionsrechte einzusetzenden Aktien sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugrundeliegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Optionsgeschäfte mit der comdirect bank Aktiengesellschaft abzuschließen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird. Durch den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts erhält die comdirect bank Aktiengesellschaft die Möglichkeit, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Dies wäre bei einem Angebot zum Erwerb von Optionen an alle Aktionäre beziehungsweise beim Angebot zum Erwerb von Optionen von allen Aktionären nicht in gleicher Weise möglich.

Den Aktionären soll ein Recht auf Andienung ihrer Aktien beim Rückkauf eigener Aktien unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen nur zustehen, soweit die comdirect bank Aktiengesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Anderenfalls könnten Derivate für den Rückerwerb eigener Aktien nicht eingesetzt werden, und die damit für die comdirect bank Aktiengesellschaft verbundenen Vorteile könnten nicht realisiert werden. Der Vorstand hält die Nichtgewährung beziehungsweise Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der comdirect bank Aktiengesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Derivaten beim Aktienrückkauf für die comdirect bank Aktiengesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu TOP 9 lit. b) und c) festgesetzten Regelungen entsprechend. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch die unter Verwendung von Optionen erworbenen eigenen Aktien nur zu den unter TOP 9 festgelegten Zwecken verwendet werden können.

comdirect bank Aktiengesellschaft  
Quickborn, den 16. Februar 2010

			
Michael Mandel Vorstandsvorsitzender	Alexander Boldyreff Mitglied des Vorstands	Dr. Christian Diekmann Mitglied des Vorstands	Carsten Strauß Mitglied des Vorstands